

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz ist quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Die Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 und 2013 bundesweit für Einjährige führte zu einem starken quantitativen Ausbau des Angebots. Während im Februar 2006 für 7,5 v. H. der unter Dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, lag die Versorgungsquote im März 2018 bereits bei 40,5 v. H. (Genehmigungsdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)). Der quantitative Ausbau der Betreuungsangebote ging nicht zu Lasten der Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen. Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung hat sich in Rheinland-Pfalz seit 2012 verbessert. Kamen 2012 durchschnittlich landesweit auf eine Fachkraft 3,8 Unter-Dreijährige bzw. 4,0 Unter-Dreijährige bei Abzug der Leitungszeit, so verbesserte sich diese Relation in 2016 auf 1:3,3 bzw. 3,5. Bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt verbesserte sich das Verhältnis von 1:9,0 bzw. 1:9,7 ohne Leitungszeit im Jahr 2012 auf 1:8,0 bzw. 1:8,6 im Jahr 2016 (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Allerdings besteht eine große Spannweite in den Personalschlüsseln zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund, dass das Land Rheinland-Pfalz gehalten ist, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz hinzuwirken und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, gilt es, das System der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen insbesondere unter Beachtung qualitativer Gesichtspunkte weiterzuentwickeln, die guten Standards zu sichern und sie dabei bedarfsgerecht und gleichmäßig in die Fläche zu tragen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Ziele des Koalitionsvertrags 2016 - 2021 der rheinland-pfälzischen Regierungsparteien um und führt die guten Standards in der Kindertagesbetreuung in die Zukunft. Damit wird auch den Perspektiven, die sich mit Blick auf ein mögliches Qualitätsentwicklungsgesetz des Bundes im Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben, Rechnung getragen. Die Ziele dieses Gesetzentwurfes greifen insoweit den möglichen Inhalten einer mit dem Bund zu treffenden Zielvereinbarung vor.

Das bestehende Kindertagesstättengesetz, das am 1. August 1991 in Kraft getreten ist, erfährt eine grundlegende Überarbeitung. Dessen Personalbemessungssystem, das maßgeblich durch den Gruppenbezug geprägt ist, wird in ein platzbezogenes Personalbemessungssystem überführt. Gleichzeitig werden Zeiten für Leitung und Praxisanleitung rechtlich anerkannt und aufgewertet. Fortbildung und Fachberatung sowie die aufgabenspezifische Qualifizierung der Träger von Tageseinrichtungen werden rechtlich verankert. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte oder durch Aufnahme von Kinder mit Behinderungen bedingte personelle Bedarfe reagieren zu können. Sie erhalten ferner Mittel, um die Qualität von freien Trägern weiter zu stärken. Damit etabliert der Gesetzentwurf ein zeitgemäßes Personalbemessungssystem, das einen bedarfsgerechten Ressourceneinsatz erlaubt, einfach in der Anwendung und transparent ist und den Beteiligten vor Ort genügend Möglichkeiten bietet, auf Sonderbedarfe zu reagieren.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen des sozialhilfrechtlichen Dreiecks die Anspruchsverpflichteten, die die jugendhilferechtlichen Gewährleistungspflichten treffen. Vor diesem Hintergrund bedeutet das Bereitstellen der genannten Mittel neben weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs insbesondere zur Bedarfsplanung eine Stärkung ihres Verantwortungsbereichs.

Eine wichtige Gelingensbedingung für eine gute Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist eine verantwortliche Zusammenarbeit aller, die in die Erziehung der Kinder involviert sind und dafür Verantwortung tragen. Aus diesem Grund wertet der Gesetzentwurf die Verantwortungsgemeinschaft aus Ein-

richtungsträger, Leitung der Einrichtung, Fachkräften und Eltern durch einen Beirat besonders auf. Bei seiner Arbeit ist auch der Perspektive der Kinder Raum zu geben.

Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf das Ziel der UN-Kinderrechtskonvention um, den Kindern bei der Gestaltung des Alltags in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege entwicklungsgemäße Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen. Auch in persönlichen Angelegenheiten sollen für sie Möglichkeiten der Beschwerde vorgesehen werden.

Neben einer Stärkung ihrer Partizipationsmöglichkeiten durch eine Präzisierung der Mitwirkungsrechte auf örtlicher, überörtlicher und regionaler Ebene enthält der Gesetzentwurf für Eltern verschiedene Maßnahmen, die einen Zugewinn an Verlässlichkeit bedeuten: Durch die Präzisierung des Rechtsanspruchs auf eine regelmäßige siebenstündige Betreuungszeit können Eltern sich besser auf Betreuungszeiten einstellen. Ferner wird die Beitragsfreiheit auf alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr, die eine im Bedarfsplan enthaltene Tageseinrichtung besuchen, ausgedehnt. Darüber hinaus können Eltern wie Unternehmen von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zulassung von Großtagespflege im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie profitieren.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die finanzielle Förderung durch das Land weiterhin als Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen erfolgt. Damit bleibt das gute Niveau der finanziellen Förderung erhalten. In diese Zuweisung werden die bisherigen gesondert ausgewiesenen Sonderstränge integriert, so dass auch eine zeitgemäße Entwicklung dieser Landesleistungen erfolgen kann. Um die Grundlage für ein zukünftiges Monitoring zu schaffen sieht der Gesetzentwurf die Erhebung hierfür notwendiger Daten vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu einer jährlichen Mehrbelastung des Landeshaushalts von rund 62 Mio. EUR im Vollausbau, davon 12,2 Mio. EUR für durch diesen Gesetzent-

wurf verursachte Mehrbelastungsausgleiche für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

§ 4 Übergang zur Grundschule

§ 5 Trägerschaft

§ 6 Grundsätze der Kindertagespflege

Teil 2 Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7 Beirat

Teil 3 Elternmitwirkung

§ 8 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

§ 9 Beschwerderecht

§ 10 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 11 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 4 Angebote der Tagesbetreuung

§ 12 Förderung in einer Kindertageseinrichtung

§ 13 Förderung in Kindertagespflege

§ 14 Förderung von Kleinstkindern

§ 15 Förderung von Schulkindern

§ 16 Modellprojekte

Teil 5 Planung und Sicherstellung

§ 17 Bedarfsplanung

§ 18 Beförderung

§ 19 Personalausstattung

§ 20 Leitung einer Tageseinrichtung

§ 21 Anderes Personal in Tageseinrichtungen

§ 22 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Teil 6 Finanzierung

§ 23 Zuweisungen des Landes

§ 24 Beitragsfreiheit; Elternbeiträge

§ 25 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 7 Monitoring

§ 26 Datenerhebung und -verarbeitung

Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Evaluierung

§ 28 Ermächtigungen

§ 29 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 30 In-Krafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen.

(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam statt.

(3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.

(3) Als Eltern bezeichnet dieses Gesetz die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten sowie die sonstigen Erziehungsberechtigten.

§ 3

Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, der Träger der Tageseinrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und es auf ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorgesehen und praktiziert werden.

(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. §§ 8a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 4

Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugend-

hilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

§ 5

Trägerschaft

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, wirkt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hin.

(2) Träger von Tageseinrichtungen können sein

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. Gemeinden.

(3) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen. Der Träger ist für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe wird auch erfüllt, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

(5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser

dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird.

§ 6

Grundsätze der Kindertagespflege

(1) Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis insgesamt höchstens fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen Räumlichkeiten mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Tagespflegeperson einer Pflegeerlaubnis; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Teil 2

Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7

Beirat

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Sie beschließen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Tageseinrichtung betreffen. Solche Angelegenheiten sind insbesondere beabsichtigte Änderungen der konzeptionellen Ausrichtung der Tageseinrichtung, Grundsatzfragen der Essensverpflegung und deren Finanzierung, Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 sowie Fragen der Bedarfsplanung.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

(4) Der Beirat wählt auf Vorschlag der vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

Teil 3

Elternmitwirkung

§ 8

Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

(1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentlichen Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Einrichtung Auskunft über wesentliche, die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung nimmt an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

§ 9

Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung des Konflikts anstreben.

§ 10

Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern von Kindern der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

§ 11

Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Stadt- oder Kreiselternausschüsse im Sinne von § 10 Absatz 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Absatz 3 Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

Teil 4

Angebote der Tagesbetreuung

§ 12

Förderung in einer Kindertageseinrichtung

(1) Kinder mit regelmäßigem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Sein Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 13

Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 14

Förderung von Kleinstkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 15

Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein schulpflichtiges Kind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16

Modellprojekte

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das fachlich zuständige Ministerium unter Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen Modellvorhaben zur Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten zulassen.

Teil 5

Planung und Sicherstellung

§ 17

Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Betreuungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für sein Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 13, 14 und 15 erforderlich sind. Dabei sind auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu sozialräumlichen Situationen der Tageseinrichtungen zu treffen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Tageseinrichtungen durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Er ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Betreuungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

§ 18

Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.

§ 19

Personalausstattung

(1) Die Personalausstattung einer Tageseinrichtung setzt sich insbesondere auf der Grundlage folgender Regelungen zusammen:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 8,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 20,
4. anderes Personal in Tageseinrichtungen nach § 21,
5. die Mittel über die Qualitätsentwicklung für freie Träger nach § 23 Absatz 4,
6. das Sozialraumbudget nach § 23 Absatz 5 und
7. das Entwicklungsbudget nach § 23 Absatz 6.

(2) Tageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Die Eignung bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Vereinbarung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen.

(3) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote). Die Personalquote beträgt

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zu Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,091 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote nach Satz 1 bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz nach Satz 1 Nr.1, 2 oder 3. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitkräfte. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind.

(5) Die Gestaltung von pädagogischen Gruppen ist Bestandteil der Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und ihren zeitlichen Umfang müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete pädagogische Fachkräfte sicherzustellen. Eine Unterschreitung der personellen Besetzung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(7) Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt. Zusätzliche Personalkosten für Vertretungen werden bei der Zuweisung gemäß § 23 Absatz 2 berücksichtigt.

(8) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zur Ausbildung tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildende Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach Absatz 3 und 4 um 0,026.

§ 20

Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 19 Absatz 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Einrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

§ 21

Anderes Personal in Tageseinrichtungen

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 19 Absatz 3 und 4 weiteres Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), Personen in einer Ausbildung, Personen im Jugendfreiwilligendienst oder Personen im Bundesfreiwilligendienst haben.

§ 22

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

(1) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist ein fortwährender Prozess, dem diskursive und dialogische Verfahren und Instrumente zugrunde liegen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen unterstützen. Ihnen sind die Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(2) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der

freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden ein Curriculum zur Fort- und Weiterbildung.

(3) Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, denen die Wahrnehmung von Trägeraufgaben obliegt.

(4) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vorsehen.

Teil 6

Finanzierung

§ 23

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Kosten für das nach § 19, § 20 und § 21 notwendige Personal. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Einrichtung.

Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen zugrunde gelegt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der im Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung der Einrichtungen den Anforderungen der §§ 19, 20 und 21 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und

2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter freier Träger.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn im Jahresdurchschnitt bis zu acht v. H. der Plätze der Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleiben. Bleiben im Jahresdurchschnitt mehr als acht v. H. der Plätze unbelegt, werden die Personalkosten um den Prozentsatz nicht anerkannt, der oberhalb der Toleranz nach Satz 1 liegt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung des Ziels nach § 22 Absatz 1 Satz 2 für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zusätzliche Zuweisungen pro Einrichtung und Jahr, die diesen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder durch die besonderen Betreuungsanforderungen bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Zuweisungen zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Ziele nach diesem Gesetz (Entwicklungsbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

§ 24

Beitragsfreiheit; Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer im Bedarfsplan ausgewiesenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Tageseinrichtung erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Betreuung von Kindern,

die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Betreuung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 25

Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 23 Absatz 2, Elternbeiträge gemäß § 24 Absatz 2 und Eigenleistungen des Trägers nicht gedeckten Personalkosten werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.

(4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des Wohnsitzes einen Ausgleich verlangen.

Teil 7

Monitoring

§ 26

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach §§ 19 bis 21, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Förderung des Landes nach § 23 und der Voraussetzungen des § 45 SGB VIII sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze und die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, Leitungszeiten, Zeiten für die Praxisanleitung und das andere Personal durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind

1. für die Tageseinrichtung Art und Name der Einrichtung und des Trägers und Rechtsform sowie besondere Merkmale, die Zahl der genehmigten Plätze je Alterskategorie und vorgesehener Betreuungszeit, die Art und Anzahl der Gruppen, die Anzahl der Kinder insgesamt und die Öffnungszeiten,
2. für jede in der Tageseinrichtung tätige Person Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Geburtsmonat und Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Arbeitsbereich und tarifliche Eingruppierung,
3. für die in der Tageseinrichtung geförderten Kinder Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch, Migrationshintergrund, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit und Mittagessen, erhöhter Förderbedarf, Leistungen der Eingliederungshilfe, Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(3) Auskunftspflichtig für die Daten nach Absatz 2 sind die Träger der Tageseinrichtungen. Die Daten werden ohne namentliche Nennung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt. Diese dürfen sie zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Förderung des Landes nach § 23, der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus auch zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII und zu statistischen Zwecken, verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen auf der Ebene des Bezirks des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe veröffentlicht werden, wenn dabei ein Rückschluss auf einzelnen Personen ausgeschlossen ist. Andere Verpflichtungen zur Datenerhebung bleiben von Absatz 1 und 2 unberührt.

Teil 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Evaluierung

Die Landesregierung überprüft sieben Jahre nach In-Kraft-Treten die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 28

Ermächtigungen

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Beirats nach § 7, die Bildung, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben der Elternversammlung, des Elternausschusses, des Stadt- oder Kreiselternausschusses und des Landeselternausschusses nach § 8, § 10 und § 11, die Bedarfsplanung nach § 17, die Personalausstattung nach § 19, das Abrechnungsverfahren nach § 23 Absatz 2 bis 6, die Höhe der Gesamtzuweisungen des Landes sowie die Bemessung und die Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Absatz 4, 5 und 6 und die Datenerhebung und -verarbeitung nach § 26 zu bestimmen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 29

Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 632); zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl....), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu stellen.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das fachlich zuständige Ministerium hat die vom Landeselternausschuss nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KitaG benannte Person zum beratenden Mitglied zu berufen. Es kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss weitere Personen zu beratenden Mitgliedern berufen. Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Landesjugendhilfeausschuss zu stellen.

3. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Familienbildung erfolgt durch vielfältige Angebotsformen, wie beispielsweise Familienbildungsstätten, Familienzentren sowie Häuser der Familie. Die jeweiligen Angebote sind im Jugendhilfeplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Sie tragen im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 auch zur Bildung und Qualifizierung lokaler Netzwerke für Familienbildung bei.

4. § 24 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 1 des Jugendschutzgesetzes“ werden durch die Worte „§ 8 des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 30

In-Krafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5, 12, 17 bis 21 und 23 Absatz 1, 2, 3 und 6, 24 Absatz 2 bis 4 und §§ 25 bis 28 sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft, wobei § 23 Absatz 5 nur insoweit in Kraft tritt, als hiervon nicht Personal nach § 12 Kindertagesstättengesetz i.V.m. § 2 Absatz 5 Nr. 2, 4, 5 und 6 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes betroffen ist. Die §§ 5, 12, 17 bis 21, 23 Absatz 1, 2, 3 und 6, § 34 Absatz 2 bis 4 und §§ 25 bis 28 treten mit Wirkung vom 1.1.2021 in Kraft, wobei § 23 Absatz 5 nur noch insoweit in Kraft tritt, als hiervon Personal nach § 12 Kindertagesstättengesetz i.V.m. § 2 Absatz 5 Nr. 2, 4, 5 und 6 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes betroffen ist.

(2) Sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes tritt mit Ausnahme der §§ 2a Absatz 2, 5 und 9 bis 15 das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S.

79, zuletzt geändert durch, BS 216-10), außer Kraft. Die §§ 2a Absatz 2, 5 und 9 bis 15 des Kindertagesstättengesetzes treten mit Wirkung vom 1.1.2021 außer Kraft.